



Richtlinie

über die Gewährung von Zuwendungen für Fraktionen und Gruppen des Rates der Stadt Lingen (Ems)

in der Fassung vom 07. Oktober 2021

1. Allgemeines

Soweit gebildete Gruppen in dieser Richtlinie nicht gesondert erwähnt werden, gelten die zu den Ratsfraktionen gemachten Ausführungen entsprechend.

Die Ratsfraktionen erhalten auf der Grundlage des § 57 Abs. 3 NKomVG Zuwendungen zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung. Die Mittel sind nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit einzusetzen. Ein Anspruch auf Ersatz sämtlicher Aufwendungen besteht nicht. Es gelten die Ausführungen des Runderlasses des Nds. Ministeriums für Inneres und Sport „Zuwendungen an Fraktionen und Gruppen in Vertretungen kommunaler Körperschaften“ vom 24. August 2020.

2. Finanzielle Leistungen an die Ratsfraktionen

Die Zuwendungen an die Ratsfraktionen werden im Haushalt der Stadt Lingen (Ems) bereitgestellt.

Die Höhe der Fraktionszuwendungen beruht auf einen Beschluss des Rates der Stadt Lingen (Ems) vom 07. Oktober 2021 (Vorlage 346/2021). Demnach wird den Ratsfraktionen im Rat der Stadt Lingen (Ems) ab November 2021 eine jährliche Zuwendung von 7.000 € als Sockelbetrag und 850 € je Fraktions-/ Gruppenmitglied zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung gewährt.

Verringert oder erhöht sich im Verlauf der Wahlperiode die Zahl der Mitglieder einer Fraktion, werden die Mittel mit Beginn des auf den Tag der Änderung folgenden Monats neu berechnet. Der Anspruch endet mit Ablauf des Monats, in dem die Rechtsstellung einer Fraktion durch das Erlöschen des Fraktionsstatus, die Auflösung der Fraktion oder das Ende der Wahlperiode entfällt.

Die Zahlung der Fraktionszuwendungen erfolgt in vierteljährlichen Teilbeträgen im Voraus.

3. Mittelverwendung

Insbesondere folgende Aufwendungen dürfen aus den Zuwendungen bestritten werden:

- angemessene Personalkosten für die Beschäftigung von Fraktionsmitarbeiter/innen
- Erstattung außerhalb der regulären Arbeitszeiten für Fraktionsmitarbeiter/innen zur Betreuung von Kindern bis zum 14. Lebensjahr entstandene Kinderbetreuungskosten (Einzelnachweis erforderlich)
- Anschaffung von Büromöbeln und -maschinen, EDV-Ausstattung sowie deren Wartung
- Bürobedarf

- Porto-, Telefon- und Telefaxgebühren
- Fachliteratur, Zeitschriften, Zeitungen
- Beiträge an kommunalpolitische Vereinigungen
- Durchführung von Tagungen und Vortragsveranstaltungen zur Fortbildung der Fraktionsmitglieder
- Öffentlichkeitsarbeit, soweit sie der öffentlichen Darstellung der Auffassungen der Fraktionen in den Angelegenheiten der Kommune dient. Zur Abgrenzung gegenüber der unzulässigen Parteienwerbung muss bei allen Maßnahmen die Urheberschaft der Ratsfraktion eindeutig erkennbar sein.
- Durchführung von Fraktionssitzungen
- Durchführung von Klausurtagungen, wenn ein konkreter Bezug zur Fraktionsarbeit gegeben ist
- Bewirtung von Gästen
- Kosten für fachbezogene Fortbildungen der Fraktionsmitglieder und –mitarbeiter/innen und entsprechende Reisekosten. Für die Abrechnung der Reisen gilt die Niedersächsische Reisekostenverordnung (NRKVO). Ein Tagegeld wird nicht gezahlt.

Die bereitgestellten Mittel dürfen insbesondere nicht verwendet werden für:

- Ersatz von Aufwendungen, die einzelnen Fraktionsmitgliedern entstehen und die bereits durch Aufwandsentschädigung, Sitzungsgelder, Auslagenersatz oder Ersatz des Verdienstauffalls abschließend in der Satzung über Aufwands-, Verdienstauffall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Stadt Lingen (Ems) (Aufwandsentschädigungssatzung) und der Richtlinie über den Auslagenersatz an Ratsmitglieder der Stadt Lingen (Ems) für ein elektronisches Endgerät zur Nutzung der digitalen Ratspost im Rahmen der Mandatstätigkeit geregelt sind. Der Ersatz von Aufwendungen für digitale Endgeräte für Fraktionsvorsitzende, stellvertretende Fraktionsvorsitzende, Schriftführer und Kassenwarte ist jedoch zulässig.
- gesellschaftliche Repräsentationsausgaben ohne kommunalpolitischen Bezug (z. B. Geschenke, Gruß- oder Glückwunschkarten). Der kommunalpolitische Bezug liegt u. a. vor, wenn dem Mitbringen eines Gastgeschenkes eine schriftliche Einladung an die Fraktion vorausgegangen ist.
- Teilnahme an Parteiveranstaltungen
- Allgemeine Bildungsreisen
- Spenden
- jegliche Art von Parteienfinanzierung, Wahlkampf und Ähnliches

4. Buchführung und Rechnungslegung, Verwendungsnachweis

Über die zweckentsprechende Verwendung ist innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres bzw. nach Ablauf der Wahlperiode durch Vorlage eines Sachberichts und eines zahlenmäßigen Nachweises bei der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten ein Verwendungsnachweis zu führen.

Bei Auflösung einer Ratsfraktion ist der Verwendungsnachweis zum Auflösungszeitpunkt zu erstellen.

Der Verwendungsnachweis ist mit der Versicherung der oder des Fraktionsvorsitzenden über die bestimmungsgemäße Verwendung der Haushaltsmittel zu verbinden. In dem Sachbericht ist die Verwendung der Haushaltsmittel kurz darzustellen.

Im zahlenmäßigen Nachweis sind die Einzahlungen und Auszahlungen, gegliedert nach wesentlichen Positionen, summarisch auszuweisen.

Der Verwendungsnachweis ist entsprechend dem als Anlage 1 beigefügten Muster zu erstellen und der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten zur Prüfung zuzuleiten. Der Verwendungsnachweis und die Rechnungsbelege der Ratsfraktionen unterliegen des Weiteren der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt und gegebenenfalls einer überörtlichen

Prüfung. Die Rechnungsbelege sind daher für drei Jahre nach Ablauf der Wahlperiode aufzubewahren.

Zuwendungen, die am Jahresende nicht verausgabt sind oder für deren zweckentsprechende Verwendung ein Nachweis nicht geführt werden kann, sind der Stadt Lingen (Ems) innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres bzw. der Wahlperiode zu erstatten.

Nicht verbrauchte Mittel sind grundsätzlich zurückzuzahlen. Die Übertragbarkeit der Mittel richtet sich nach § 20 KomHKVO. Die Übertragbarkeit der Mittel ist mit Vorlage des Verwendungsnachweises zu beantragen und zu begründen. Eine Übertragung der Mittel kann nur innerhalb der jeweiligen Wahlperiode erfolgen.

5. Auflösung und Fortbestand der Ratsfraktion

- (1) Mit Ende der Wahlperiode endet die Existenz der Fraktionen des Rates. Folglich sind zum Ende der Wahlperiode noch vorhandene Mittel der Fraktionen der Stadt Lingen (Ems) zurückzuführen. Eine Übertragung dieser Mittel auf die neuen Fraktionen der folgenden Wahlperiode ist nicht möglich.
- (2) Die als Sachleistung bereitgestellte Büroausstattung sowie die aus Zuwendungen beschafften Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände bleiben Eigentum der Stadt Lingen (Ems). Vermögenswerte der Fraktionen, die aus Fraktionszuwendungen angeschafft wurden, sind daher nach Ablauf der Wahlperiode auf Verlangen der Stadt Lingen (Ems) an diese auszuhandigen. Verzichtet die Stadt Lingen (Ems) auf eine Rückgabe, so können diese auf die neuen Fraktionen übertragen werden.
- (3) Geht eine Fraktion während der Wahlperiode unter (durch Erlöschen des Status oder durch Auflösung), gelten Abs. 1 und 2 entsprechend.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Lingen (Ems), den 08. Oktober 2021

Dieter Krone
Oberbürgermeister

Stadt Lingen (Ems)
Büro des Oberbürgermeisters
Elisabethstr. 14 – 16
49808 Lingen (Ems)

Lingen (Ems), den _____

Nachweis über die Verwendung der Fraktionszuwendungen für das Jahr

Antrag auf Übertragung von Restmitteln

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Krone,

Beigefügt erhalten Sie den Nachweis über die Verwendung der für das Jahr _____ zugewiesenen Fraktionsgelder.

- Ich bin damit einverstanden, dass die Restmittel aus dem Jahr _____ mit dem Anspruch auf Fraktionszuwendungen für das Jahr _____ verrechnet werden.
- Ich beantrage die Übertragung der nicht verwendeten Mittel in Höhe von _____ Euro. Die Mittel werden im Jahr _____ für folgende Zwecke benötigt: _____

Mit freundlichen Grüßen

**Nachweis über die Verwendung der Fraktionszuwendungen
der _____ (Fraktion) für das Jahr _____**

Einnahmen

Fraktionszuwendungen der Stadt Lingen (Ems)	

Ausgaben

Büromiete, Nebenkosten	
Personalkosten	
Vorträge, Fortbildung, Reisekosten	
Klausurtagungen	
Fraktionssitzungen	
Büromaterial, Kopien- und Druckkosten	
Büro-, EDV-Ausstattung	
Bücher/ Zeitschriften/ Fachliteratur	
Porto/ Telefon/ Internet	
Beiträge an kommunalpolitische Vereinigungen	
Kontoführungsgebühren	
Öffentlichkeitsarbeit	
Sonstiges (bitte erläutern)	

Restmittel	
-------------------	--

Weitere Erläuterungen zu den einzelnen Positionen entnehmen Sie bitte dem Sachbericht.

Die entsprechenden Belege sind beigefügt.

Ich bestätige die Richtigkeit der Angaben und versichere, dass die Zuwendungen der Stadt Lingen (Ems) für die Fraktionsarbeit bestimmungsgemäß im Sinne des Runderlasses des MI „Zuwendungen an Fraktionen und Gruppen in Vertretungen kommunaler Körperschaften“ vom 24. August 2020 verwendet worden sind.

Unterschrift der/des Fraktionsvorsitzenden

Ort, Datum

Sachbericht

Mögliche Fragen können im Rahmen des Sachberichts beantwortet werden:

- *Wofür wurden die Fraktionszuwendungen verwendet?*
- *Gab es besondere Ereignisse im abgelaufenen Jahr?*
- *Wie viele Fraktionssitzungen wurden durchgeführt?*
- *Wann und wo wurden Klausurtagungen mit konkretem Bezug zur Fraktionsarbeit abgehalten?*
- *Wurden besondere Projekte durchgeführt?*

Unterschrift der/des Fraktionsvorsitzenden

Ort, Datum